



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t**  
**Berücksichtigung der Luftverkehrssicherheit**  
**im bauaufsichtlichen Verfahren**  
**BPD 2021-5**

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Gegenstand des Bauprüfdienstes .....                                 | 2  |
| 2   | Berücksichtigte Änderungen.....                                      | 2  |
| 3   | Rechtsgrundlagen .....   | 2  |
| 4   | Begriffe.....  | 3  |
| 5   | Zuständigkeiten.....   | 4  |
| 5.1 | Bauaufsichtsbehörde .....  | 4  |
| 5.2 | Luftfahrtbehörde .....   | 4  |
| 6   | Sicherstellung der Luftverkehrssicherheit .....                      | 4  |
| 7   | Beteiligung der Luftfahrtbehörde .....                               | 4  |
| 7.1 | Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 61 HBauO) .....               | 5  |
| 7.2 | Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 HBauO)..... | 6  |
| 7.3 | Vorbescheidsverfahren (§ 63 HBauO) .....                             | 6  |
| 7.4 | Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO).....                               | 6  |
| 7.5 | Stellungnahme der Luftfahrtbehörde.....                              | 6  |
| 8   | Verfahrensfreie Vorhaben .....                                       | 7  |
| 9   | Flugplätze .....   | 7  |
| 9.1 | Flugplätze mit Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde.....        | 7  |
| 9.2 | Flugplätze ohne Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde.....       | 11 |
| 10  | Beeinträchtigungen außerhalb von Flugplätzen.....                    | 13 |

## 1 Gegenstand des Bauprüfdienstes

Bei der Errichtung oder Änderung von Bauwerken in der Nähe von Flugplätzen ist die Sicherheit des An- und Abflugverkehrs zu gewährleisten. Dies gilt in Hamburg bevorzugt für den Flughafen Hamburg, den Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder (Airbus) und verschiedene Hubschrauberlandeplätze. Dieser Bauprüfdienst erläutert die Berücksichtigung der Luftverkehrssicherheit im bauaufsichtlichen Verfahren und das Zusammenspiel der Bauaufsichtsbehörden mit der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern soll aufgezeigt werden, welche Vorhaben luftverkehrsrechtlichen Restriktionen und im Baugenehmigungsverfahren einer erweiterten Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde unterliegen, ggf. mit längeren Bearbeitungsfristen. Wenn sich bereits in der Planungsphase Fragestellungen hinsichtlich der Luftverkehrssicherheit ergeben, sollte frühzeitig der Kontakt mit der Luftfahrtbehörde aufgenommen werden, um Kollisionen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.

Die Klärung von Fragestellungen gilt im Besonderen auch für Maßnahmen während der Bauausführung, z. B. die Aufstellung von Baukränen, denn solche Anforderungen an die Baustelleneinrichtung werden im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich nicht geprüft<sup>1</sup>.

Die Errichtung von Vorhaben auf der Insel Neuwerk (zur Freien und Hansestadt Hamburg gehörig) wird in diesem BPD nicht näher betrachtet<sup>2</sup>.

## 2 Berücksichtigte Änderungen

Diese Neufassung des BPD berücksichtigt folgende Änderungen:

- Empfehlungen an Entwurfsverfassende zur Abklärung von Fragestellungen hinsichtlich der Luftverkehrssicherheit schon in der Planungsphase (Nr. 1),
- letzter Absatz unter Nr. 6 angepasst,
- Ergänzung der Ausführungen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren (Nr. 7.1).
- Konkretisierung der Beteiligungsgründe unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 und Berücksichtigung des im Online-Dienst verwendeten Begriffes „Hinderniserfassungsbereich“ ,
- Konkretisierung der Fallkonstellationen, die die Sicherheit im Luftverkehr bei Hubschrauberlandeplätzen berühren (Nr. 9.2.1),

Der Bauprüfdienst 2020-4 ist nicht mehr anzuwenden.

## 3 Rechtsgrundlagen

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), insbesondere §§ 61, 62, 63, 64, 70 HBauO,

---

<sup>1</sup> Anforderung an die Standsicherheit nach § 15 HBauO i. V. m. § 68 Abs. 2 HBauO bleiben unberührt. Sie werden in diesem Zusammenhang aber nicht betrachtet.

<sup>2</sup> Aufgrund der Lage im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ist die Errichtung von hohen Bauwerken und wegen des großen Abstandes zum Militärflughafen Nordholz (ca. 19 km) die Beeinträchtigung dessen Bau-schutzbereiches bzw. Flugsicherungseinrichtungen sehr unwahrscheinlich. Der BPD *Zu prüfende Rechtsbereiche im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO* nennt in der Anlage 1 unter dem Rechtsbereich *Luftverkehr* die zuständige Fachrechtsdienststelle.

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), insbesondere §§ 6, 12, 17, 18,
- Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ([LuftVZO](#)) vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), insbesondere §§ 38, 49,
- Luftverkehrs-Ordnung ([LuftVO](#)) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert am 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), insbesondere §§ 19, 20.

#### **4 Begriffe**

##### Flugplatz (§ 6 LuftVG)

Flugplatz ist der Oberbegriff für Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände.

##### Flughäfen (§ 38 LuftVZO)

Flughäfen sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG bedürfen. Es gibt Verkehrsflughäfen für den allgemeinen Luftverkehr (z. B. den Flughafen Hamburg) und Sonderflughäfen für besondere Zwecke.

##### Landeplätze (§ 49 LuftVZO)

Landeplätze sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen. Es gibt Verkehrslandeplätze des allgemeinen Luftverkehrs und Sonderlandeplätze für besondere Zwecke, z. B. Hamburg-Finkenwerder (Airbus).

##### Bauaufsichtliche Verfahren

Zu den bauaufsichtlichen Verfahren im Sinne dieses BPD gehören das Vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 61 HBauO), das Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 HBauO), das Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO) und das Vorbescheidsverfahren (§ 63 HBauO).

##### Bauwerke

Bauwerke im Sinne des LuftVG sind z. B. Gebäude, Hochhäuser, Funktürme und Windenergieanlagen. Die Anforderungen des LuftVG gelten sinngemäß für Masten, Freileitungen, Dämme und Bäume sowie andere Geräte und Anlagen, wie z. B. Kräne und Antennen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Die Anforderungen gelten sinngemäß für Gruben, Anlagen der Kanalisation und ähnliche Bodenvertiefungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LuftVG).

Wenn in diesem BPD der Begriff *Bauwerk* benutzt wird, sind darunter alle genannten Sachverhalte zu verstehen.

## 5 Zuständigkeiten

### 5.1 Bauaufsichtsbehörde

Zuständig<sup>3</sup> für die Durchführung der bauaufsichtlichen Verfahren sind die Bauaufsichtsbehörden der Bezirksamter, im Hafennutzungsgebiet die Hamburg Port Authority (HPA) und im Bereich der Kehrwiederspitze, Speicherstadt, HafenCity und den Vorbehaltsgebieten, z. B. Mitte Altona, die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (BSW/ABH23). Letztere führt auch das Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO) in ganz Hamburg durch.

### 5.2 Luftfahrtbehörde

Zuständige Luftfahrtbehörde<sup>4</sup> für die Erteilung von Zustimmungen im bauaufsichtlichen Verfahren bzw. den Erlass eigenständiger (luftverkehrsrechtlicher) Genehmigungen ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation, Amt für Wirtschaft, Abteilung Luftverkehr (BWI/WL), Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg. Sie teilt im bauaufsichtlichen Verfahren die Entscheidung nach § 18a LuftVG mit, wenn Flugsicherungseinrichtungen durch beantragte Bauwerke gestört werden können.

## 6 Sicherstellung der Luftverkehrssicherheit

Die Luftfahrtbehörde hat darüber zu wachen, dass bei der Errichtung von Bauwerken in der Nähe von Flugplätzen die Sicherheit des An- und Abflugverkehrs gewährleistet wird. Die Sicherheit der An- und Abflüge kann z. B. beeinträchtigt werden durch

- a. Hindernisse in den Bauschutzbereichen (§ 12 LuftVG) oder beschränkten Bauschutzbereichen (§ 17 LuftVG),
- b. Bauwerke außerhalb von Bauschutzbereichen mit einer Höhe von über 100 m über Grund (§ 14 LuftVG),
- c. Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlagen die im weiteren Umkreis umgebende Erdoberfläche um mehr als 100 m überragt (§ 14 Abs. 2 LuftVG),
- d. Bauwerke, die Flugsicherungseinrichtungen (Radarantennen, Instrumentenlandesysteme) stören könnten, z. B. durch ihre Kubatur, Dimension oder Fassadengestaltung (siehe § 18a LuftVG).

Formal erfolgt die Sicherstellung der Luftverkehrssicherheit durch die Verpflichtung zur Einholung von (luftverkehrsrechtlichen) Genehmigungen bzw. im bauaufsichtlichen Verfahren durch die Implementierung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Luftfahrtbehörde, wenn die Vorschriften eines Bauschutzbereiches berührt werden (§§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG). Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können ([§ 18a LuftVG](#)).

## 7 Beteiligung der Luftfahrtbehörde

In diesem Kapitel wird erläutert, in welchen bauaufsichtlichen Verfahren die Luftfahrtbehörde im Verfahren zu beteiligen ist und in welchen nicht.

---

<sup>3</sup> [Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen](#) vom 8. August 2006

<sup>4</sup> [Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrs](#) vom 27. April 1982

Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, ob Belange der Luftverkehrssicherheit berührt werden, ist eine Klärung mit der Luftfahrtbehörde herbeizuführen.

Ergibt die Prüfung, dass eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde nicht durchzuführen ist (Vergleiche Nr. 9.2), obwohl Belange der Luftverkehrssicherheit berührt sein könnten, sollte die Luftfahrtbehörde über den Antrag und die Bauherrin bzw. der Bauherr sowie die Entwurfsverfasserin bzw. der Entwurfsverfasser über den Sachverhalt informiert werden. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, offene Fragen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens bilateral mit der Luftfahrtbehörde klären zu können.

## **7.1 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 61 HBauO)**

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen, wenn Belange der Luftverkehrssicherheit berührt werden und für den Flugplatz Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte zugunsten der Luftfahrtbehörde zu berücksichtigen sind (§ 70 Abs. 5 HBauO, § 61 Abs. 2 letzter Satz HBauO). Die hiervon berührten Flugplätze sind unter Nr. 9.1 aufgeführt.

In diesen Fällen darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken nur genehmigen, wenn die Zustimmung<sup>5</sup> der Luftfahrtbehörde vorliegt (§§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG) und Einvernehmen besteht, dass Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden (§ 18a LuftVG).

Der Einvernehmensvorbehalt und die damit einhergehende Mitwirkungspflicht der Luftfahrtbehörde (siehe auch Nr. 7.5) auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren leitet sich aus der fachspezifischen Regelung des § 18a LuftVG ab, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Über die Mitwirkung wird sichergestellt, dass eine Baugenehmigung nicht rechtswidrig ist. Die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde gibt somit Auskunft darüber, ob ein Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist. Sofern eine erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung nicht erteilt werden kann und/oder Flugsicherungseinrichtungen gestört werden, darf ein beantragtes Vorhaben nicht genehmigt werden.

Die Luftverkehrssicherheit berührt die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Bauvorlagen zur Prüfung der Luftverkehrssicherheit können deshalb nicht aus der Vollständigkeitsprüfung eines Bauantrages herausgenommen werden (§ 70 Abs. 2 S. 3 HBauO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauVorlVO).

Sofern die Zustimmung und das Einvernehmen der Luftfahrtbehörde einzuholen ist, treten die Rechtsfolgen nach § 61 Abs. 3, Sätze 1 bis 5 HBauO, d. h. hinsichtlich der Entscheidungs- und Bearbeitungsfristen bzw. dem Eintritt der Genehmigungsfiktion nicht vor Ablauf einer Woche nach Eingang der Erklärung der Luftfahrtbehörde ein (§ 61 Abs. 3 S. 6 HBauO).

Für Flugplätze nach Nr. 9.2 gibt es (im Gegensatz zu Flugplätzen nach Nr. 9.1) keine gesetzliche Beteiligungspflicht, weil die Luftverkehrssicherheit nicht zum Prüfungsumfang gehört und keine Zustimmungsvorbehalte zu berücksichtigen sind (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HBauO, § 70 Abs. 5 HBauO). Die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung entbindet Bauherrin bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des Luftverkehrsrechts (§ 59 Abs. 2 HBauO). Die Information der Luftfahrtbehörde und der Verfahrensbeteiligten gemäß Nr. 7 ist zu beachten.

---

<sup>5</sup> Zur Wirkung eines Zustimmungsvorbehalts siehe Nr. 9.4 des [BPD Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO](#)

## **7.2 Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 HBauO)**

Die Luftfahrtbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO zu beteiligen, wenn die Belange der Luftverkehrssicherheit berührt werden (§ 70 Abs. 5 HBauO). Dies gilt für alle unter Nr. 9 beschriebenen Flugplätze.

## **7.3 Vorbescheidsverfahren (§ 63 HBauO)**

Der Vorbescheid ist ein vorweg genommener Teil der Baugenehmigung. Beantragte einzelne Fragen eines Vorhabens werden im Vorbescheid verbindlich beschieden. Sofern Fragestellungen luftverkehrsrechtliche Belange berühren, ist schon in Vorbescheidsverfahren die Luftverkehrsbehörde zu beteiligen (§ 63 Abs. 1 S. 2 HBauO).

Sollten die gestellten Fragen eines Vorbescheides nicht auf die grundsätzliche Zulässigkeit eines Vorhabens abstellen, Belange der Luftverkehrssicherheit aber möglicherweise berührt werden, kann der Bauherrin oder dem Bauherrn empfohlen werden, die Fragestellung auf die Prüfung der Luftverkehrssicherheit zu erweitern (§ 25 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HmbVwVfG).

## **7.4 Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO)**

Die luftverkehrsrechtliche Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörden, Baugenehmigungen für die Errichtung von Bauwerken nur mit vorheriger Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu erteilen (§§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG), ist auch in anderen bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen, in denen abschließend über die Errichtung von Bauwerken entschieden wird. Die luftverkehrsrechtlichen Zustimmungsvorbehalte gelten demzufolge auch für das (bauordnungsrechtliche) Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO).

Die Luftfahrtbehörde ist zu beteiligen, wenn Belange der Luftverkehrssicherheit berührt werden (§ 64 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 HBauO, § 70 Abs. 5 HBauO). Die hiervon berührten Flugplätze sind unter Nr. 9.1 aufgeführt.

Die Beteiligungspflicht gilt auch für die Flugplätze nach Nr. 9.2, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zustimmungsverfahren geprüft werden, soweit diese Vorschriften für das Vorhaben beachtlich sind und eine (fachrechtliche) Zulässigkeitsentscheidung nicht vorsehen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HBauO) ist.

## **7.5 Stellungnahme der Luftfahrtbehörde**

Die Luftfahrtbehörde beteiligt ihrerseits die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) zur Prüfung der Hindernisfreiheit und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Flugsicherungseinrichtungen. Unter Berücksichtigung der Beiträge dieser Stellen gibt die Luftfahrtbehörde die abschließende Stellungnahme gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ab (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG).

Eine gesonderte Beteiligung von DFS bzw. BAF durch die Bauaufsichtsbehörde ist damit nicht erforderlich, da alle für die Gewährleistung der Flugsicherheit betroffenen Belange über die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde gebündelt werden.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem BAF verlängert werden (§ 12 Abs. 2

Satz 2 und 3 i. V. m. § 17 Satz 2 LuftVG). Das Benehmen wird über die Luftfahrtbehörde hergestellt.

Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit kann die Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird (§ 12 Abs. 4 i. V. m. § 17 Satz 2 LuftVG).

## **8 Verfahrensfreie Vorhaben**

Verfahrensfreie Vorhaben nach § 60 HBauO i. V. m. Anlage 2 der HBauO sind der Bauaufsichtsbehörde nicht anzuzeigen. Hier sind Bauherrinnen und Bauherren in der Pflicht, bei luftverkehrsrechtlich relevanten Bauwerken, z. B. Masten, Antennen, Baustelleneinrichtungen (wie Baukränen) ggf. erforderliche (luftverkehrsrechtliche) Genehmigungen bei der Luftfahrtbehörde einzuholen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG).

## **9 Flugplätze**

In diesem Abschnitt werden genehmigte Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) nach § 6 LuftVG aufgelistet, differenziert nach Flugplätzen mit und ohne Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

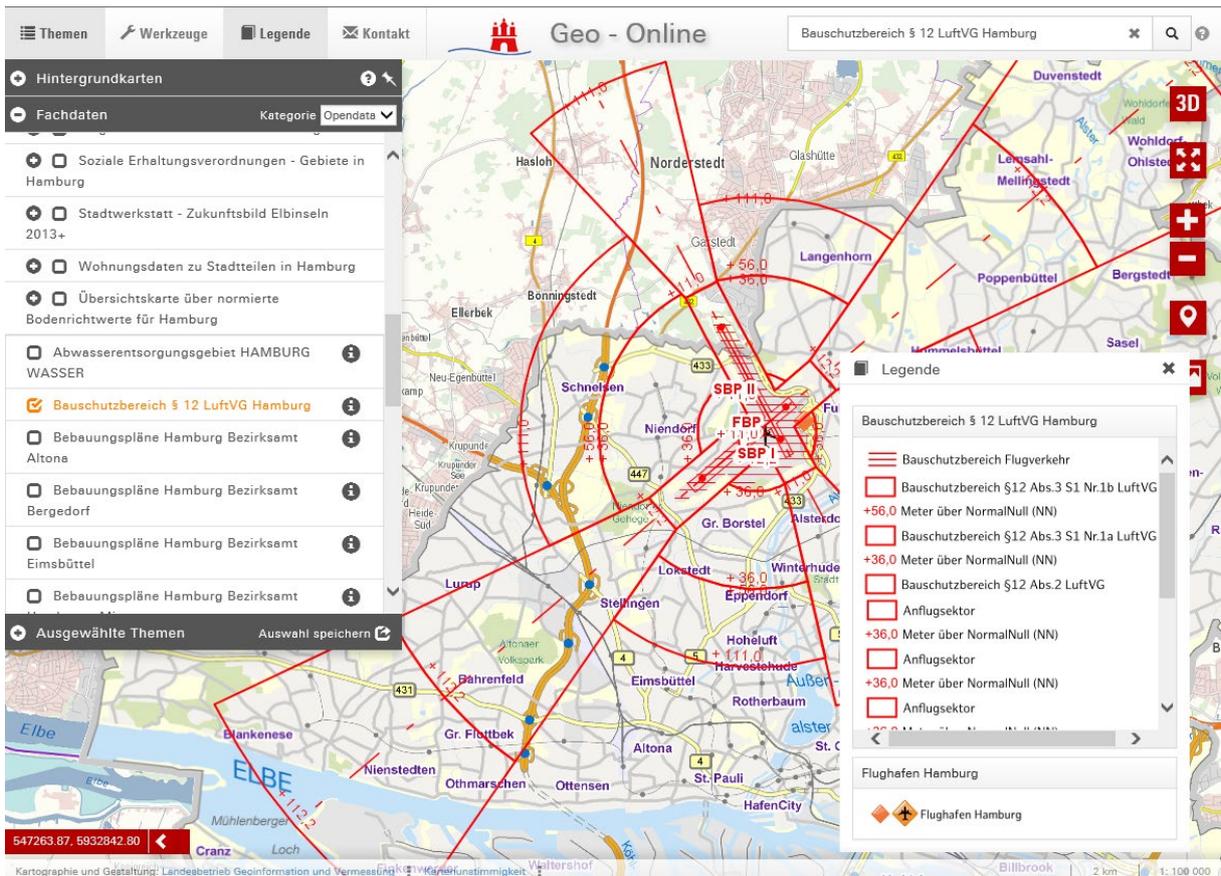
### **9.1 Flugplätze mit Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde**

#### **9.1.1 Flughafen Hamburg**

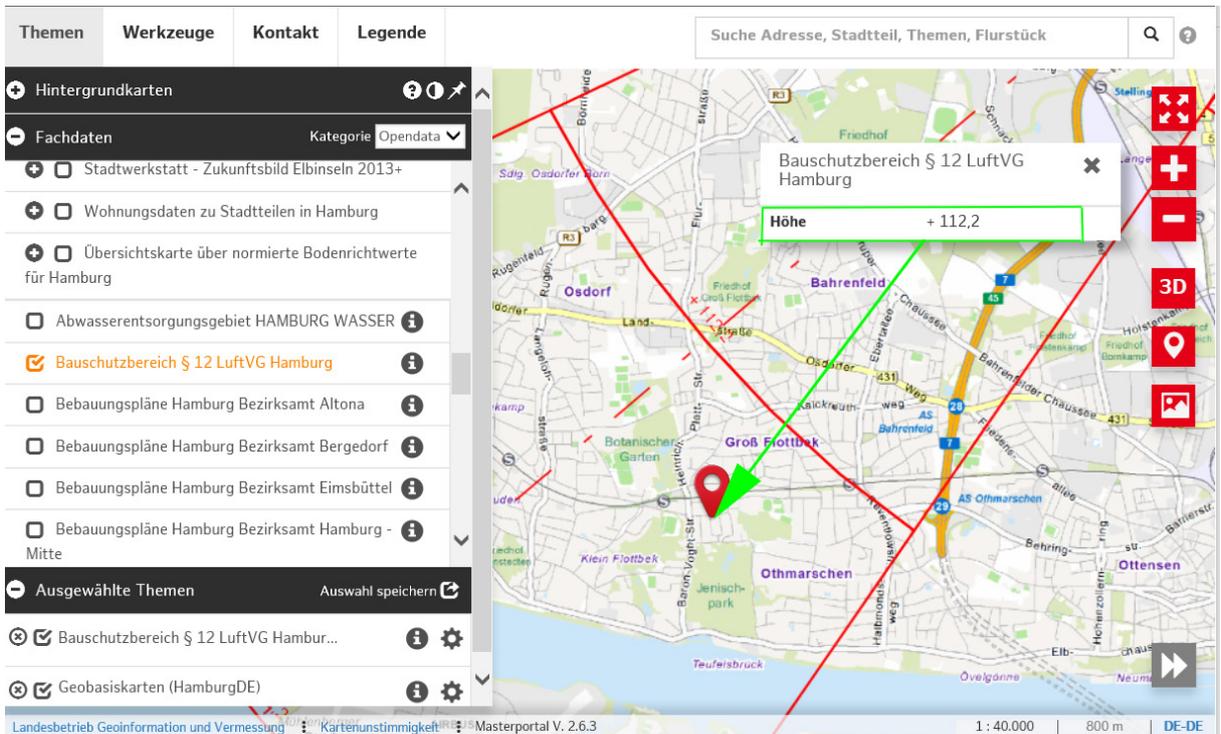
Der für den Flughafen Hamburg existierende Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG ist im Internet graphisch dargestellt z. B. in der Fachanwendung *Geo-Online*<sup>6</sup> unter dem Schlagwort „*Bauschutzbereich § 12 LuftVG Hamburg*“.

---

<sup>6</sup> <https://geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/#>



Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg finden identische Information auch im [FHH-Atlas](http://www.fhh.de)<sup>7</sup>.



<sup>7</sup> <http://geofos.fhhnet.stadt.hamburg.de/FHH-Atlas/>

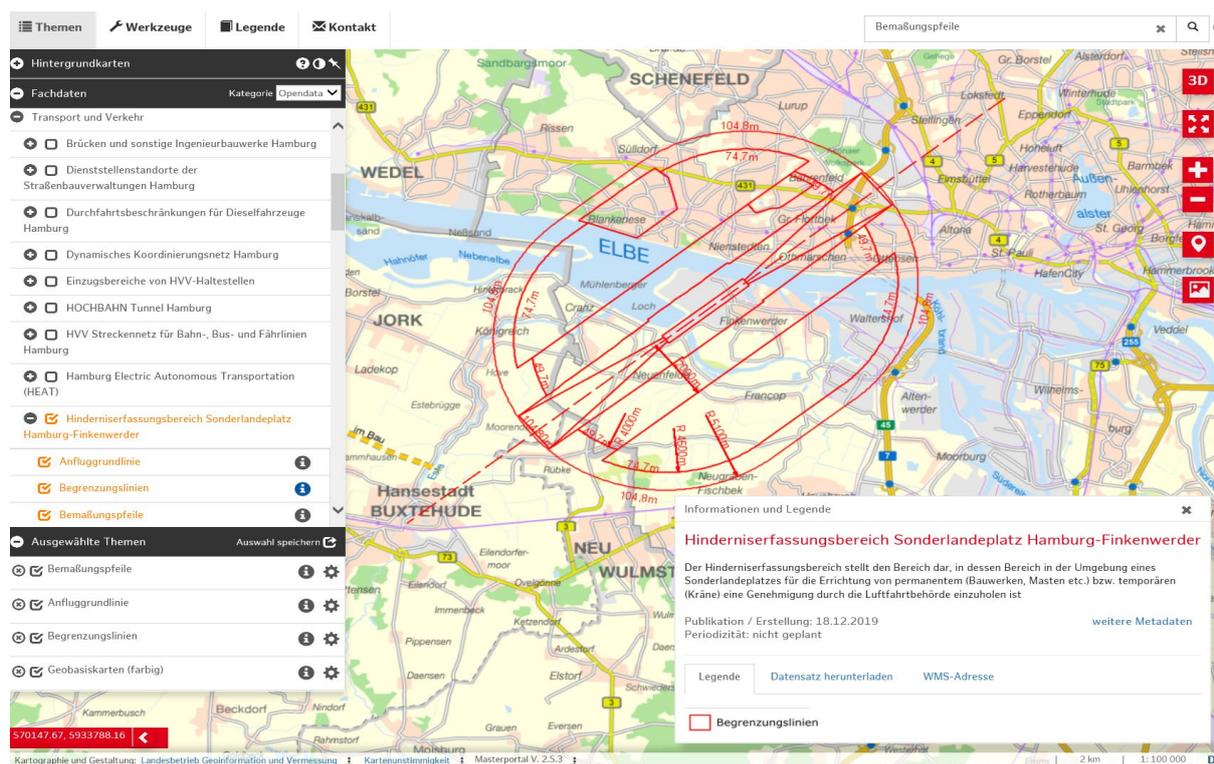
Bauwerke, die durch Ihre Höhe (unter Berücksichtigung aller Bauteile, wie z. B. Aufbauten der Technischen Gebäudeausrüstung) über Normal Null in den Bauschutzbereich „eindringen“, erfordern im bauaufsichtlichen Verfahren die Beteiligung der Luftfahrtbehörde.

Die weiteren Beteiligungsgründe der Luftfahrtbehörde gemäß Nr. 6, Buchstabe b., c. und d. sind zu beachten.

### 9.1.2 Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder

In Finkenwerder befindet sich das Hamburger Werk von Airbus. Ihm ist ein Sonderlandeplatz für den Flugbetrieb von Flugzeugen jeglicher Größenordnung angeschlossen, z. B. für Produktions- und Auslieferungsfüge. Mit der Genehmigung dieses Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder nach § 17 LuftVG wurde bestimmt, dass die Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung für Bauwerke nach § 17 S. 1 Nr. 1 und 2 LuftVG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen darf.

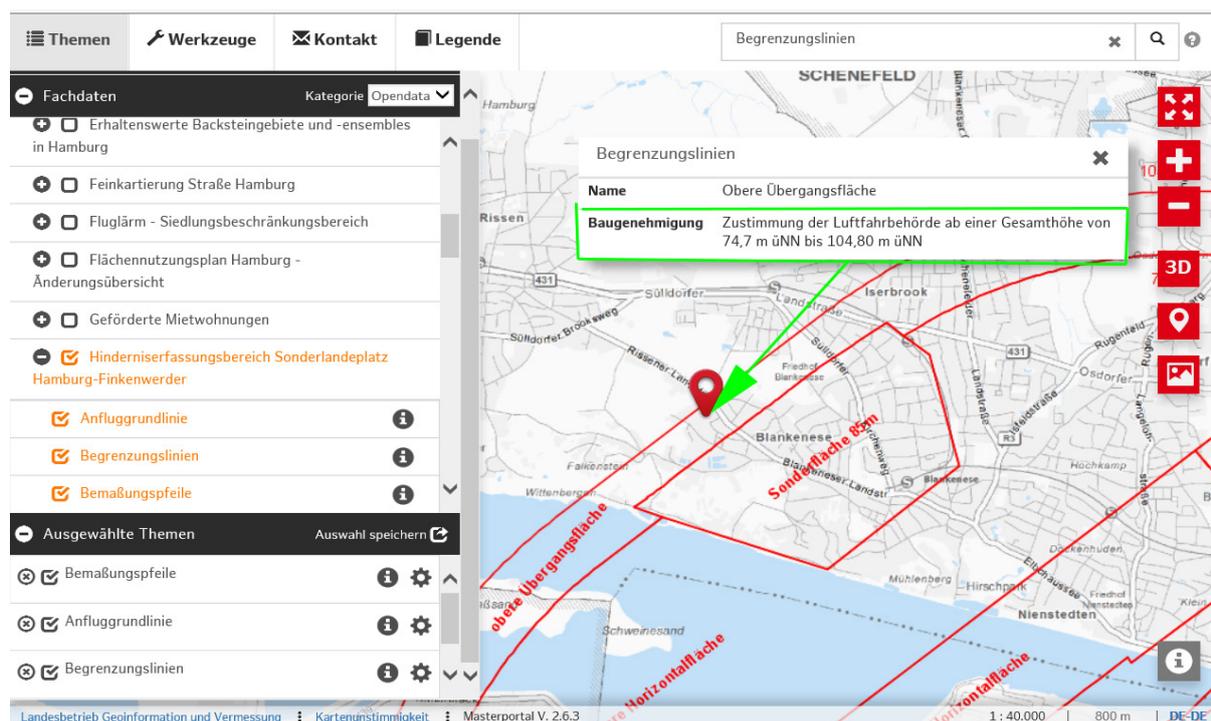
In der Fachanwendung [Geo-Online](#)<sup>8</sup> wird der „[Hinderniserfassungsbereich Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder](#)“ abgebildet. Er ist in seinen Dimensionen umfangreicher als der beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG, da er die Anforderungen der Deutschen Flugsicherung an eine sichere Durchführung des Instrumentenflugbetriebes am Sonderlandeplatz sichergestellt.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg finden identische Informationen im [FHH-Atlas](#)<sup>9</sup>. Bauwerke, die durch Ihre Höhe (unter Berücksichtigung aller Bauteile, wie z. B. Aufbauten der Technischen Gebäudeausrüstung) über Normal Null (üNN) in den Bauschutzbereich „eindringen“, erfordern im bauaufsichtlichen Verfahren die Beteiligung der Luftfahrtbehörde.

<sup>8</sup> <http://www.geoportal-hamburg.de/geo-online/>

<sup>9</sup> <http://geofos.fhhnet.stadt.hamburg.de/FHH-Atlas/>



In den Abflugflächen und den seitlichen Übergangsflächen, in denen es „von/bis-Werte“ gibt, ist die Luftfahrtbehörde bei neuen Bauwerken in jedem Fall zur Prüfung der Vereinbarkeit mit Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) zu beteiligen. Eine Beteiligung ist grundsätzlich entbehrlich, wenn auf einem Grundstück ein Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgen soll, der die Höhen des vorhandenen Gebäudes nicht überschreitet.

Die weiteren Beteiligungsgründe der Luftfahrtbehörde gemäß Nr. 6, Buchstabe b. und c. sind zu beachten.

### 9.1.3 Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Bundeswehrkrankenhaus

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Bundeswehrkrankenhaus im Bezirk Wandsbek ist im Amtlichen Anzeiger am 19. Februar 2015 bekanntgemacht worden ([Amtl. Anz. Nr. 17 vom 27. Februar 2015, Seite 339](#))<sup>10</sup>. Der beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG betrifft Grundstücke in den Bezirksämtern Hamburg-Nord und Wandsbek. In der Bekanntmachung sind die Grundstücke aufgelistet und graphisch die Ausdehnung der Start- und Landefläche, die umgebende Sicherheitsfläche sowie der An- und Abflugflächen dargestellt.

Darstellung der geschützten Bereiche nach § 13 LuftVG (Ausschnitt):

<sup>10</sup> <https://www.luewu.de/docs/anzeiger/docs/2125.pdf>



## 9.2 Flugplätze ohne Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde

In diesem Abschnitt werden genehmigte Flugplätze (§ 6 LuftVG) aufgelistet, für die beschränkte Bauschutzbereiche nicht festgelegt wurden und gesetzliche Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Luftfahrtbehörde im Baugenehmigungsverfahren für Bauwerke folglich nicht zu berücksichtigen sind.

### 9.2.1 Hubschrauberlandeplätze

Aufgrund der Bedeutung dieser Landeplätze für die Notfallrettung über die Grenzen Hamburgs hinaus sind Bauwerke im Umkreis dieser Plätze (1,5 Kilometer Radius) aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr für die Luftfahrtbehörde relevant, wenn folgende Bauwerkshöhen über Grund um den Mittelpunkt des Hubschrauberlandeplatzes überschritten werden:

- zwischen einem Radius von 1000 – 1500 m die Bauwerkshöhe von 50 m,
- zwischen einem Radius von 500 - 1000 m die Bauwerkshöhe von 20 m,
- zwischen einem Radius von 250 – 500 m die Bauwerkshöhe von 10 m und
- bei einem Radius von weniger als 250 m jedes oberirdische Bauwerk.

Sofern keine gesetzliche Beteiligungspflicht besteht (siehe Nr. 7.1 oder ggf. 7.3), sollte die Information der Luftfahrtbehörde und der Verfahrensbeteiligten gemäß Nr. 7, dritter Absatz, besonders beachtet werden, wenn möglich schon vor Bauantragstellung im Rahmen der Beratung durch die Bauaufsichtsbehörde.

### Genehmigte Flugplätze nach § 6 LuftVG):

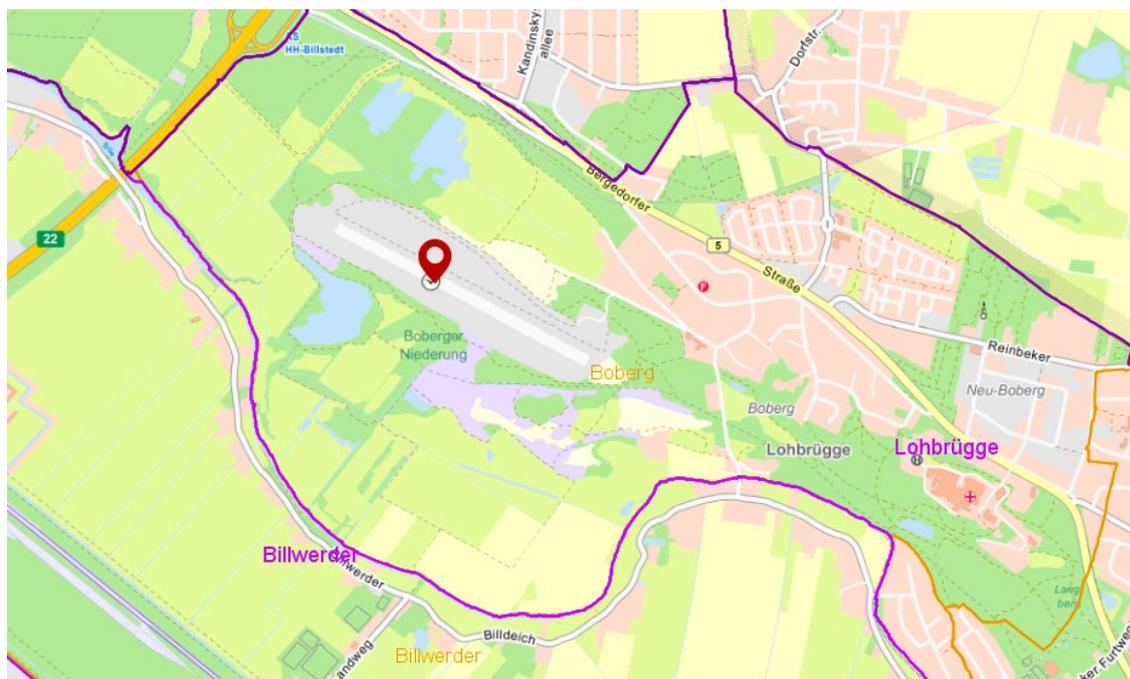
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz BG Klinikum Hamburg (Bezirksamt Bergedorf, Bergedorfer Straße 10),
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Asklepios Klinik St. Georg (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Lohmühlenstraße 5),
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Asklepios Klinik Barmbek (Bezirksamt Hamburg-Nord, Rübenkamp 220),
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Bezirksamt Hamburg-Nord, Martinistraße 52),
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Altonaer Kinderkrankenhauses (Bezirksamt Altona, Bleickenallee 38),
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz Asklepios Klinik Harburg (Bezirksamt Harburg, Eißendorfer Pferdeweg 52).

Neben den genannten gibt es weitere Hubschrauberlandeflächen in Hamburg, die allerdings noch keine Genehmigung nach § 6 LuftVG haben, z. B. an weiteren Krankenhäusern wie der [Asklepios Klinik Altona](#). Hier ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles mit der Luftfahrtbehörde abzuklären, ob luftverkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, die ggf. eine erforderliche Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren auslösen (Vergleiche Nr. 7.2, 7.3 und 7.4).

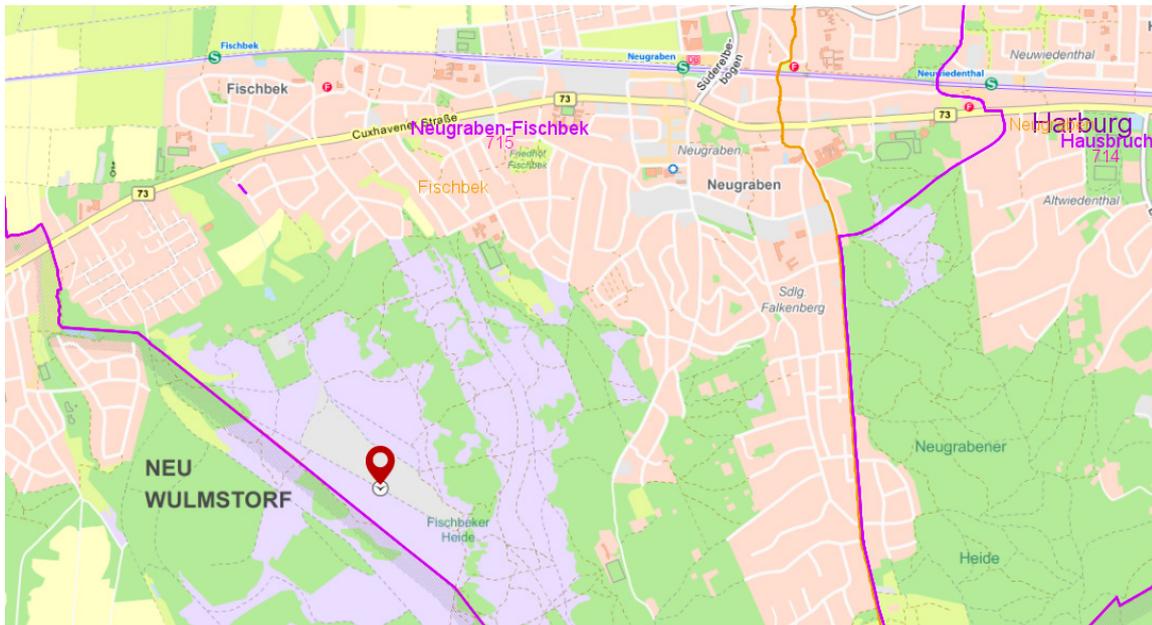
### **9.2.2 Segelfluggelände**

Hier ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles mit der Luftfahrtbehörde abzuklären, ob luftverkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, die ggf. eine erforderliche Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren auslösen (Vergleiche Nr. 7.2, 7.3 und 7.4). Auf die An- und Abflugflächen der genehmigten Segelfluggelände ist insoweit Rücksicht zu nehmen, als der sichere Flugbetrieb gewährleistet werden muss.

- Segelfluggelände Boberg.(Bezirksamt Bergedorf, Weidemoor 21)



- Segelfluggelände Fischbek (Bezirksamt Harburg, Scharlbergstieg 15)



## 10 Beeinträchtigungen außerhalb von Flugplätzen

Beeinträchtigungen der Luftverkehrssicherheit können außerhalb des An- und Abflugverkehrs von Flugplätzen auch von Anlagen mit nur geringer Bauhöhe ausgehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Himmelsstrahler, sogenannte Skybeamer gemeint. Sie werfen weithin sichtbare Lichtsäulen in den Himmel, um über große Entfernungen den Weg zu Veranstaltungen zu zeigen, z. B. Diskotheken. Anlagen, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden, bedürfen der Erlaubnis (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO). Hier ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles mit der Luftfahrtbehörde abzuklären, ob luftverkehrsrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, die ggf. eine erforderliche Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren auslösen (Vergleiche Nr. 7.2, 7.3 und 7.4).